

3 O 159/22

Verkündet am 16.02.2024



gez.

[redacted], JAng  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Itzehoe**  
**Grund- und Teilurteil**  
**Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

**Berufsgenossenschaft** [redacted] (BG [redacted]), vertreten durch den  
Geschäftsführer M [redacted], Kl [redacted] 62, [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse, Prinzregentenplatz 17, 81675 München, Gz.: 157/22 E25/Me d9/6781

gegen

R [redacted] F [redacted], H [redacted]straße 2a, [redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt H [redacted] J [redacted] M [redacted]straße 52, [redacted], Gz.: [redacted]

hat die [redacted] Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. H [redacted] die Richterin am Landgericht K. K [redacted] und den Richter Dr. B [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2023 für Recht erkannt:

1. Der Klageantrag zu 1. ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer 1. hinaus sämtliche weiteren gem. den §§ 110 f. SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die von ihr aufgrund des Unfalls gezahlt wurden und noch zu zahlen sein werden, der sich am 17.05.2019 im Werk der Fa. B [redacted] GmbH & Co. KG in der M [redacted]straße 60, [redacted] ereignete und bei dem der bei der Klägerin versicherte M [redacted] F [redacted]

█, geb. am █ 1959, schwer verletzt wurde.

3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Regressansprüche aufgrund eines Arbeitsunfalles geltend, der sich im Jahr 2019 in Pinneberg ereignete.

Am 17.05.2019 kam es im Werk der Fa. B █ GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fa. B █) in der M █ Straße 60, █ zu einem Arbeitsunfall, bei dem der Versicherte der Klägerin, der Zeuge M █ F █ (im Folgenden: Geschädigter), verletzt wurde. Als gesetzliche Unfallversicherungsträgerin war und ist die Klägerin gegenüber dem Geschädigten, der zum damaligen Zeitpunkt Mitarbeiter der Fa. B █ war, leistungspflichtig. Sie verlangt die von ihr im Zusammenhang mit dem Unfall erbrachten Leistungen im Wege des Regresses von dem Beklagten zurück und begehrt die Feststellung der Einstandspflicht des Beklagten für alle weiteren im Zusammenhang mit dem Unfall getätigten bzw. noch zu tätigen Aufwendungen.

Der am █ 1959 geborene Geschädigte war zum Unfallzeitpunkt als Produktionsmitarbeiter bei der Fa. B █, einem Mitgliedsunternehmen der Klägerin, beschäftigt. Das Unternehmen stellt unter anderem Bitumenbahnen zur Dachabdeckung her. Der Geschädigte war zum Unfallzeitpunkt als Anlagenbediener in der Palettierung beschäftigt. Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich an der sogenannten Aufstellanlage für Bitumenbahnen. Bei dieser handelt es sich um eine Anlage, in der die von der Fa. B █ hergestellten Bitumenbahnen vollautomatisch palettiert und konfektioniert werden. Dies geschieht im Wesentlichen so, dass die Bitumenbahnen in die Anlage einlaufen und in ca. 1,2 m hohe Rollen konfektioniert werden. Diese Rollen landen auf einem hydraulikbetriebenen automatischen Kipptisch. Wenn sich eine bestimmte Anzahl Bitumenrollen auf diesem befindet, fährt dieser automatisch nach oben, wodurch die Rollen auf einer Palette aufgestellt werden. Diese Palette steht auf einem ca. 50 cm hohen Förderband. Wenn die Palette mit mehreren Reihen von Bitumenrollen gefüllt ist, werden die Bitumenrollen durch ein Umreifungsband fixiert. Hierzu fahren zwei, rechts und links zwischen Palette und Kipptisch befindliche, Schweißzungen aufeinander zu und verschweißen das Umreifungsband. Anschließend wird die volle Palette über das Förderband abtransportiert und eine neue Palette wird mit Bitumenrollen geladen.

Der beschriebene Bereich ist von einem ca. 12 m<sup>2</sup> großen Sicherheitskäfig umgeben, in welchem sich an drei Seiten verschlossene Türen befinden. Die Türen können nur mit einem besonderen

Schlüssel geöffnet werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Maschine so konzipiert, dass sie, sollte eine Tür geöffnet werden, automatisch zum Stillstand kommt. Die Maschine kann erst wieder neu gestartet werden, wenn die Tür geschlossen wird und der Schlüssel an der - sich außen unmittelbar neben der Tür befindlichen - Schaltanlage gedreht wird. Durch diesen doppelten Sicherheitsmechanismus soll verhindert werden, dass die Maschine wieder angefahren wird, solange sich noch jemand im Käfig befindet. An den Zugangstüren ist jeweils ein Warnhinweisschild angebracht, das mittels zweier neben einem Warndreieck befindlichen Symbole darauf hinweist, dass der zum Start der Maschine benötigte Schlüssel beim Betreten des Sicherheitskäfigs abgezogen werden soll, damit die Anlage in dieser Zeit nicht gestartet werden kann (vgl. die Lichtbilder Bl. 4 f. d.A. und Anlage B 1).

Am Unfalltag beauftragte der zum damaligen Zeitpunkt noch den Nachnamen B. ■■■■ tragende und als Schichtleiter bei der Fa. B. ■■■■ tätige Beklagte den Geschädigten mit Arbeiten an der Anlage innerhalb des Sicherheitskäfigs.

Der Geschädigte begab sich unter im Einzelnen streitigen Umständen in den beschriebenen Sicherheitskäfig, um dort im Einzelnen streitige Arbeiten zu verrichten. Der Beklagte schloss die Tür und drehte den Schlüssel, wobei streitig ist, in welchem zeitlichen Abstand zum Betreten des Käfigs durch den Geschädigten dies geschah und ob der Beklagte diesen bemerkte. Infolgedessen lief die Maschine wieder an und es bewegte sich der oben beschriebene Kipptisch auf den Geschädigten zu, dem es nicht mehr gelang, sich zu befreien bzw. auszuweichen. Infolgedessen geriet der Kopf des Geschädigten zwischen den Kipptisch und die Palette und der Geschädigte wurde hierdurch im Bereich des Kopfes erheblich verletzt. Der Geschädigte taumelte, nachdem er sich aus dem Bereich des Kipptisches befreien konnte, zur Sicherheitstür und rief um Hilfe. Es eilten daraufhin auch mehrere Mitarbeiter der Fa. B. ■■■■ herbei, welche erste Hilfe leisteten. Ein herbeigerufener Rettungswagen verbrachte den Geschädigten ins Krankenhaus.

Durch das vorbezeichnete Unfallgeschehen zog sich der Geschädigte im Einzelnen streitige Verletzungen im Bereich des Kopfes zu. Diese mussten mehrfach operativ versorgt werden und der Geschädigte befand sich zwischen dem 17.05.2019 und dem 31.12.2021 wiederholt in stationärer und darüber hinaus vielfach in ambulanter Behandlung.

Als Unfallfolgen wurden von der Klägerin anerkannt:

„Operativ versorgte, komplexe Mittelgesichtsfraktur links mit Bruch des Augenhöhlenbodens, Augapfelverletzung links, Bindehautunterblutung und Verletzung des unteren Augenhöhlennervs links; Funktionelle Einäugigkeit des linken Auges infolge der Notwendigkeit der dauernden Abdeckung des Auges; Doppelbildwahrnehmung in alle Blickrichtungen; Verlagerung des linken Augapfels nach innen; Fehlstellung der linken Augenhöhle mit verbliebener Motorik- und Visusstörung; Ver-

kleinerung der linken Lidspalte; deutliche Lidmuskelschwäche links; Verlust des räumlichen Sehens, Sensibilitätsstörungen im Sinne einer Reiz- und Ausfallsymptomatik im Versorgungsgebiet des unteren Augenhöhlennervs links; Kopfschmerzen; Posttraumatischen Belastungsstörung, geprägt durch Ängste, bestimmte Verhaltensweisen mit Vermeidungsverhalten gegenüber Reizen, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen und Alpträume; Depressive Episode mit anhaltender Traurigkeit, verminderter affektiver Schwingungsfähigkeit, sozialen Rückzugstendenzen und leichte Beeinträchtigungen der Merk- und Konzentrationsfähigkeit.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Durchgangsarztbericht vom 20.05.2018 (Anlage K 8), den Entlassungsbericht des Universitätsklinikums H [REDACTED] vom 14.06.2019 (Anlage K 9) sowie den Rentenbescheid der Klägerin vom 16.03.2021 (Anlage K 10) verwiesen.

Mit Letzterem teilte die Klägerin dem Geschädigten mit, dass er als vorläufige Entschädigung beginnend ab dem 13.11.2020 eine Rente von monatlich 1.319,11 € erhalte und seine Erwerbsfähigkeit infolge des Arbeitsunfalles um 50 % gemindert sei. Mit Rentenbescheid vom 13.05.2022 (Anlage K 11) gewährte die Klägerin dem Geschädigten eine Rente auf unbestimmte Zeit bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 % ab dem 04.11.2021. Die monatlichen Renten ab dem 01.12.2021 betragen 1.582,94 €.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall tätigte die Klägerin weitere Aufwendungen, deren Höhe und Erforderlichkeit im Einzelnen streitig sind.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe führte aufgrund des Vorfalles ein Ermittlungsverfahren gegen den hiesigen Beklagten und erhob gegen ihn die öffentliche Klage vor dem Amtsgericht Pinneberg mit dem Vorwurf einer gefährlichen Körperverletzung. Mit Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 02.03.2021 (Anlage K 6) wurde der Beklagte wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Auf die Berufung des dortigen Angeklagten und hiesigen Beklagten änderte das Landgericht Itzehoe mit Urteil vom 13.05.2022 (Anlage K 7) das amtsgerichtliche Urteil dahingehend ab, dass der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt wurde.

Mit Schreiben vom 29.05.2020 (Anlage K 13) meldete die Klägerin den Regress nach §§ 110 ff. SGB VII bei der damaligen Arbeitgeberin des Geschädigten an und erfragte eine Betriebshaftpflichtversicherung. Hierauf meldete sich die H [REDACTED] als zuständige Betriebshaftpflichtversicherung mit Schreiben vom 01.07.2020 (Anlage K 14). Nach weiterer Korrespondenz lehnte die H [REDACTED] mit Schreiben vom 06.05.2021 (Anlage K 15) eine Eintrittspflicht mit Verweis auf die im Strafverfahren in erster Instanz festgestellte vorsätzliche Schädigung ab.

Die Klägerin wandte sich sodann mit einem Schreiben vom 14.05.2021 (Anlage K 16) an den

nunmehrigen Prozessbevollmächtigten des Beklagten und meldete diesem gegenüber Regressansprüche gemäß § 110 SGB VII unter Bezifferung der bis dahin entstandenen Aufwendungen an.

Aufgrund des noch laufenden Strafverfahrens wurde sodann mit Schreiben der Klägerin vom 18.11.2021 (Anlage K 18) bei der H. um die Abgabe eines Verjährungseinredeverzichtes ersucht. Nach weiterer Korrespondenz wurde dieser zunächst bis zum 31.12.2022 abgegeben (vgl. Anlage K 19) und später mit Schreiben vom 03.08.2022 (Anlage K 20) bis zum 31.12.2025 verlängert.

Mit Schreiben vom 24.11.2021 (Anlage K 21) ersuchte die Klägerin auch den Bevollmächtigten des Beklagten um einen Verzicht auf die Einrede der Verjährungseinrede, welchen dieser zunächst ablehnte (vgl. Anlage K 22), sodann aber mit Schreiben vom 16.03.2022 (Anlage K 23) mit Wirkung bis zum 31.12.2022 erteilte.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe dem Kläger den Auftrag erteilt, einen Fehler am Umreifungsband zu beheben. Dieses hätte sich gelöst und verhakt. Sodann habe der Beklagte mit dem hierfür vorgesehenen Schlüssel die Tür im vorderen Bereich des Sicherheitskäfigs geöffnet und den Geschädigten in den Käfig gelassen. Der Beklagte habe offensichtlich Produktionsausfälle und eine damit einhergehende Minderung einer Prämie vermeiden wollen. Maximal 30 Sekunden, nachdem der Geschädigte den Sicherheitskäfig betreten hatte, habe der Beklagte deshalb die Käfigtür hinter diesem verschlossen und den Schlüssel gedreht, sodass die Maschine wieder zu laufen begonnen habe. Der Kipptisch befinde sich in unmittelbarer Nähe zum Umreifungsband, an dem der Geschädigte gearbeitet habe. Der Geschädigte habe den Unfall sodann nicht mehr verhindern können. Als Folgen des Unfalls seien unter anderem eine komplexe linksseitige Mittelgesichtsfraktur nebst einer Luxation des Augapfels, Verletzungen der Augenlider und eine psychische Symptomatik beim Geschädigten eingetreten. Der Heilungsverlauf gestalte sich sehr langwierig.

Der Klägerin seien durch den Arbeitsunfall des Geschädigten bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung Aufwendungen in Höhe von 185.328,96 € entstanden; diese seien auch sämtlich erforderlich gewesen und von der Klägerin sowohl schriftsätzlich als auch in den Anlagenkonvoluten K 12 und K 12a substantiiert dargelegt worden. Des Weiteren drohten weitere Folgekosten, die sich noch nicht abschließend beziffern ließen. Die Klägerin habe bereits versucht, von der Betriebshaftpflichtversicherung des damaligen Arbeitgebers des Beklagten Ersatz zu erlangen. Diese habe ihre Eintrittspflicht jedoch weiterhin abgelehnt.

Sie meint, der Beklagte habe mindestens grob fahrlässig gehandelt, da ihm bewusst gewesen sei, dass sich der Geschädigte in dem Sicherheitskäfig befand, als er die Maschine eingeschaltet habe.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 185.328,96 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über Ziffer 1. hinaus sämtliche weiteren gem. den §§ 110 f. SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die von ihr aufgrund des Unfalls gezahlt wurden und noch zu zahlen sein werden, der sich am 17.05.2019 im Werk der FA. B. [REDACTED] GmbH & Co. KG in der M. [REDACTED]straße 60, [REDACTED] ereignete und bei dem der bei der Klägerin versicherte M. [REDACTED] F. [REDACTED] geb. am [REDACTED] 1959, schwer verletzt wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe die Tür zum Sicherheitskäfig am Unfalltag geöffnet vorgefunden. Der Schlüssel zum Starten der Anlage habe gesteckt. Er habe die Tür zum Sicherheitskäfig geschlossen, nachdem er sich u.a. durch lautes Rufen vergewissert habe, dass sich kein Mensch in diesem befinde. Erst als er sicher gewesen sei, dass der Sicherheitskäfig leer war, habe er die Tür zugeschlossen und die Maschine gestartet. Der Sicherheitskäfig sei von der Tür aus nicht komplett einsehbar.

Das Umreifungsband sei leer, aber nicht verhakt gewesen. Für Arbeiten am Umreifungsband müsse man sich nicht in unmittelbarer Nähe des Kipptisches aufhalten. Dem Geschädigten sei nach dem Wiederanfahren der Maschine jedenfalls genügend Zeit verblieben, um sich in Sicherheit zu bringen. Dies habe er versäumt, insbesondere habe er sich nach seinen eigenen Angaben im Strafverfahren den Kopf an einer Querstange gestoßen und sei bei dem Versuch, sich abzustützen, abgerutscht und so noch tiefer in die Gefahrenzone geraten.

Der Beklagte bestreitet weiter die Höhe und Erforderlichkeit der von der Klägerin behaupteten Aufwendungen. Des Weiteren ist er der Ansicht, dem Geschädigten falle zumindest ein erhebliches Mitverschulden zur Last, da er Sicherheitsvorschriften missachtet und sich trotz bestehender Möglichkeit nicht in Sicherheit gebracht habe. Dieses Mitverschulden wirke sich auch auf den Anspruch der Klägerin anspruchsmindernd bzw. anspruchvernichtend aus. Im Übrigen sei es der Klägerin nach § 110 Abs. 2 SGB VII verwehrt, ihn in Anspruch zu nehmen, da seine Existenzver-

nichtung drohe. Diese müsse vielmehr erst die Betriebshaftpflichtversicherung der ehemaligen Arbeitgeberin des Geschädigten in Anspruch nehmen.

Die am 20.12.2022 bei Gericht eingegangene Klageschrift vom 19.12.2022 ist dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 10.01.2023 zugestellt worden (Bl. 24 f. d.A.).

Mit Verfügung vom 07.11.2023 sind die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe zu dem Aktenzeichen 302 Js 16237/19 und des Arbeitsgerichts Elmshorn zu dem Aktenzeichen 3 Ca 727 d/21 beigezogen worden.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2023 den Beklagten persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen F., V., G., J. und K.. Wegen des Ergebnisses der Beweisapfnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll vom 28.11.2023 (Bl. 142 ff. d.A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, im Hinblick auf den Antrag zu 1. dem Grunde nach gerechtfertigt und im Hinblick auf den Antrag zu 2. begründet.

A.

Die Kammer kann hinsichtlich des Antrages zu 1. nach § 304 Abs. 1 ZPO über den Grund vorab entscheiden.

Ein Grundurteil darf nur ergehen, wenn ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist, alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind und wenn nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der Anspruch in irgendeiner rechnerischen Höhe besteht (BGH, Urteil vom 16. Januar 1991 - VIII ZR 14/90 -, Juris Rn. 18). Die Vorschrift des § 304 ZPO beruht in erster Linie auf prozesswirtschaftlichen Erwägungen, sodass vom sachlichen Recht geprägte dogmatische Überlegungen bei ihrer Anwendung und Auslegung in den Hintergrund zu treten haben. Vorrangig ist insoweit vielmehr das Erfordernis der Prozessökonomie. Maßgebender Gesichtspunkt für die Zulässigkeit eines Grundurteils ist daher, ob es ohne Feststellungen über die Schadensentstehung gleichwohl zu einer echten Vorentscheidung des Prozesses führt. Das hängt davon ab, ob wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines aus dem geltend gemachten Haftungsgrund resultierenden Schadens feststeht, sodass sich das Grundurteil nicht im Nachhinein, wenn die haftungsausfüllende Kausalität im Betragsverfahren verneint werden

muss, als ein lediglich die Erledigung des Rechtsstreits verzögernder und verteuender Umweg erweist (BGH, a.a.O. Rn. 19).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Entscheidung durch Grundurteil erscheint aus prozessökonomischen Gründen geboten, da dies zu einer echten Vorentscheidung des Prozesses führt. Sowohl über den Grund als auch über die Höhe des Anspruchs besteht Streit, sodass diese Vorgehensweise sachgerecht erscheint. Da im Übrigen der Feststellungsantrag zu 2. entscheidungsreif ist und hierüber kein Grundurteil ergehen kann, war diesbezüglich durch Teilurteil zu entscheiden und diese Entscheidung mit einem Grundurteil zum bezifferten Klageantrag zu verbinden, § 301 ZPO (vgl. auch BGH, Urteil vom 11.04.2017 - VI ZR 576/15 - BeckRS 2017, 110702 Rn. 12; LG Hannover, Urteil vom 31. Mai 2016 - 18 O 259/14 -, Juris Rn. 26).

B.

Der Antrag zu 1. ist zulässig und dem Grunde nach gerechtfertigt.

I.

Die Rechtswegzuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit ist gegeben. § 110 SGB VII, der vorliegend einzig als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, begründet einen originären Regressanspruch zivilrechtlicher Natur, der nicht der Rechtswegzuständigkeit der Arbeitsgerichte unterfällt und über dessen Bestehen daher durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden ist (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.2021 - VII ZR 170/19 -, r+s 2022, 173; OLG Hamm, Beschluss vom 19.04.2013 - 32 SA 18/13 -, NZS 2013, 792, 793; *Stelljes*, in: BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 110 Rn. 32).

Das Landgericht Itzehoe ist gemäß § 1 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO, da der Beklagte seinen Wohnsitz in P██████ und somit im Bezirk des Landgerichts Itzehoe hat. § 32 ZPO, auf den es hier nicht mehr ankommt, findet indes in Fällen eines Rückgriffs nach § 110 SGB VII keine Anwendung (OLG Hamm, a.a.O.).

II.

Der Klageantrag zu 1. ist auch dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Regressanspruch nach § 110 SGB VII zu.

Nach dem im Zivilprozess allgemein geltenden Grundsatz, wonach der Anspruchsteller die Beweislast für die rechtsbegründenden, der Anspruchsgegner für die rechtsvernichtenden, -hindern-



den und -hemmenden Tatbestandsmerkmale trägt (statt aller *Greger*, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, Vor § 284 Rn. 17a), hat der Sozialversicherungsträger zunächst die Voraussetzungen seines Anspruchs nach § 110 Abs. 1 SGB VII darzulegen und ggf. zu beweisen. Zu den vom Sozialversicherungsträger darzulegenden und ggf. zu beweisenden Tatbestandsvoraussetzungen gehören damit insbesondere die hier unstrittige Haftungsbeschränkung des Schuldners, des Weiteren seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalls sowie die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen (*Stelljes*, in: BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 110 Rn. 33).

Die vorgenannten Voraussetzungen – abgesehen von den entstandenen Aufwendungen, auf die es wegen der Entscheidung im Wege eines Grundurteils (noch) nicht ankommt, - liegen vor bzw. hat die Klägerin zur Überzeugung der Kammer bewiesen.

1.

Die Klägerin ist gesetzliche Unfallversicherungsträgerin i.S.d. § 110 Abs. 1 SGB VII. Der Beklagte als Schuldner des Anspruchs nach § 110 SGB VII zählt auch zu den „Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist“. Denn gem. § 105 SGB VII hat er durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall eines Versicherten desselben Betriebs verursacht (hierzu sogleich unter B. II. 3.) und fällt unter das diesbezügliche Haftungsprivileg.

2.

Ein Versicherungsfall im Sinne eines Arbeitsunfalles eines Versicherten desselben Betriebes liegt hier unstrittig vor (zu der Begrifflichkeit statt vieler *Stelljes*, in: BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 104 Rn. 16 ff.).

3.

Der Versicherungsfall ist auch durch den Beklagten, also die in ihrer Haftung beschränkte Person, herbeigeführt worden.

Ein Herbeiführen des Versicherungsfalles ist gegeben, wenn der Schädiger den Versicherungsfall im zivilrechtlichen Sinn adäquat kausal verursacht hat. Nach ständiger Rechtsprechung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes muss deshalb das zum Schaden führende Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet sein, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen (*Stelljes*, in: BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 110 Rn. 11 m.w.N.). Dies war hier zur Überzeugung der Kammer der Fall.

Der Beklagte hat schriftsätzlich zunächst vortragen lassen, er habe den Kläger nicht in dem Si-

cherheitskäfig gesehen, dieser sei vielmehr leer gewesen (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 24.05.2023, Bl. 84 d.A.). Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat er zwar wiederholt, dass er geglaubt habe, es befinde sich keine Person innerhalb des Sicherheitskäfigs rund um die Palettiermaschine, welche unstreitig die Verletzungen beim Geschädigten verursacht hat. Sodann hat er jedoch auf Nachfrage der Kammer wörtlich Folgendes angegeben (S. 2 f. des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 143 f. d.A.):

„Ich kann nur mutmaßen, aus welchen Gründen ich Herrn F█████, der sich zum damaligen Zeitpunkt doch noch in dem Sicherheitskäfig befunden haben muss, nicht gesehen habe. Möglicherweise befand er sich zum damaligen Zeitpunkt in einem toten Winkel oder aber er hatte den Sicherheitskäfig wieder verlassen und sich dann unter Umgehung der Sicherheitsschranke wieder in den Käfig begeben.“

Damit hat der Beklagte selbst eingeräumt, dass sich der Geschädigte - wenngleich möglicherweise für den Beklagten in einem „toten Winkel“ befindlich - in dem Sicherheitskäfig befand, als der Beklagte diesen verschloss und die Maschine startete.

Hieraus sowie ergänzend aus den insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen F█████ und den zwar im Einzelnen leicht divergierenden, aber doch insgesamt kongruenten Angaben der weiteren Zeugen zum engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Verschließen des Sicherheitskäfigs und dem Starten der Anlage (durch den Beklagten) auf der einen sowie dem Eintritt des Schadens bzw. dem Ertönen von Schmerzensschreien auf der anderen Seite hat sich die Kammer die sichere Überzeugung gebildet, dass das unstreitige Verschließen des Sicherheitskäfigs und das Starten der Anlage durch den Beklagten den Schadenseintritt adäquat kausal verursacht hat. Denn sein Verhalten war offensichtlich bereits im Allgemeinen und nicht erst unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen oder außerhalb jeder Lebenserfahrung liegenden Umständen geeignet, einen Erfolg der später auch tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen.

4.

Der Beklagte hat den Versicherungsfall auch grob fahrlässig herbeigeführt.

a)

Gegenstand des Schuldvorwurfes ist nach § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII allein das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen. Abweichend vom Gegenstand des Schuldvorwurfs nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII muss das Verschulden sich damit nicht auch auf den Eintritt eines ernstlichen Personenschadens beziehen; es ist also hier gerade nicht erforderlich, dass sich Wissen und Wollen auch auf den konkreten Schadensumfang erstrecken (allg. Meinung, statt aller BGH, Urteil vom 15.07.2008 - VI ZR 212/07 -, NJW 2009, 681; *Stelljes*, in:

BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 110 Rn. 13; *Rolfs*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 24. Aufl. 2024, SGB VII § 110 Rn. 5 jew. m.w.N.).

b)

Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beurteilt sich nach zivilrechtlichen Maßstäben. Vorsatz umfasst demnach das Wissen und Wollen des Erfolgs und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit; ausreichend ist bedingter Vorsatz. Der Bundesgerichtshof hat die hierfür anerkannten Maßstäbe zuletzt mit Urteil vom 21.07.2020 (VI ZR 369/19 – BeckRS 2020, 23751 Rn. 8 f. m.w.N.) in einem vergleichbaren Fall noch einmal wie folgt dargestellt:

„Die hier allein in Betracht kommende grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einherzugehen pflegt. Vielmehr erscheint eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (...).

Grobe Fahrlässigkeit lässt sich daher nicht allein mit der Verletzung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften begründen. Nicht jeder Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist schon als ein grob fahrlässiges Verhalten im Sinne des § 110 SGB VII zu werten. Vielmehr ist auch dann, wenn solche Verstöße gegen Sorgfaltsgebote vorliegen, eine Wertung des Verhaltens des Schädigers geboten, in die auch die weiteren Umstände des Einzelfalles einzubeziehen sind. So kommt es darauf an, ob es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat. Auch spielt insbesondere eine Rolle, ob der Schädiger nur unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen oder von den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen völlig abgesehen hat, obwohl die Sicherungsanweisungen eindeutig waren. Im letzteren Fall kann der objektive Verstoß gegen elementare Sicherungspflichten ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein auch subjektiv gesteigertes Verschulden gerechtfertigt ist (...).“

c)

Nach dem Ergebnis der persönlichen Anhörung des Beklagten sowie der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte den Versicherungsfall in Gestalt der Schädigung des Zeugen F. grob fahrlässig i.S.d. oben dargestellten Maßstäbe verursacht und die Klägerin dementsprechend den ihr obliegenden Beweis erfolgreich geführt hat.

Nach dem in § 286 ZPO normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist ein Beweis er-

bracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Dabei muss der Grad der Überzeugung keine absolute Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erreichen. Vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 17.02.1970 - III ZR 139/67 -, NJW 1970, 946, 948; Urteil vom 18.10.2017 - VIII ZR 32/16 -, NJW 2018, 150 Rn. 14).

Eine solche Überzeugung hat die Kammer vorliegend gewonnen.

aa)

Unabhängig davon, dass ein anderer Geschehensablauf zur Überzeugung der Kammer feststeht (dazu unter B. II. 4. c) bb)), liegt eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Beklagten nach Auffassung der Kammer schon auf der Grundlage seiner eigenen Einlassung vor.

Der Beklagte hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung geschildert, dass der spätere Geschädigte, der Zeuge F■■■■, zu ihm gekommen sei und ihm mitgeteilt habe, dass das Umreifungsband der Palettiermaschine leer sei. Da er zum damaligen Zeitpunkt Schichtführer gewesen sei, habe er die Maschine, mit deren Hilfe die Bitumenbahnen hergestellt werden, langsamer gestellt und sei dann mit dem Zeugen F■■■■ zu dem Sicherheitskäfig gegangen, in dem sich die Palettiermaschine befand. Er habe ihm ein neues Umreifungsband angereicht und sei zurück zum „Pott“, also zur Schaltzentrale, gegangen. Zwei bis drei Minuten später sei er wieder zum betreffenden Sicherheitskäfig gegangen und habe gesehen, dass die Tür zum Sicherheitskäfig noch offen gestanden habe. Er habe „Vorsicht“ oder „Achtung“ gerufen und habe die Tür geschlossen sowie den Schlüssel zum Starten der Maschine umgedreht, nachdem er niemanden in dem Käfig gesehen habe (vgl. S. 1 f. des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 143 f. d.A.). Wenig später kam es dann unstreitig zu dem Unfall des Zeugen F■■■■ wobei die Angaben des Beklagten und des Zeugen F■■■■ im Hinblick darauf, wie viel Zeit zwischen dem Betreten des Sicherheitskäfigs und dem Eintritt der Verletzungsfolgen vergangen ist, divergieren.

Schon nach diesen Schilderungen ist ein objektiv grober Pflichtverstoß des Beklagten anzunehmen, der zu dem Eintritt des Versicherungsfalles geführt hat und der auch in subjektiver Hinsicht schlechthin unentschuldigbar ist, mithin die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit überschreitet.

Unstreitig hat der Beklagte wahrgenommen, dass der Zeuge F■■■■ den Sicherheitskäfig betreten hat und diesem dort noch ein neues Umreifungsband angereicht. Auch war ihm die Funktionsweise der Palettiermaschine ebenso bekannt wie der Umstand, dass die Arbeit innerhalb des Sicher-

heitskäfigs während des laufenden Betriebes erhebliche Gefahren für Leib und Leben mit sich brachte und es deshalb grundsätzlich untersagt war, dass menschliche Arbeiten innerhalb des Käfigs verrichtet werden, während die Palettiermaschine in Betrieb ist. Dass ihm dieser Umstand bekannt war, folgt auch schon nach den Angaben des Beklagten daraus, dass er sich bei der Rückkehr zum Sicherheitskäfig vergewissert habe, ob sich niemand mehr darin befinde. Die von ihm geschilderte Art und Weise, dies zu tun, war jedoch bereits für sich betrachtet leichtfertig und ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in erheblichem Maße außer Acht. So hat er seinen Angaben nach den Käfig nicht betreten, sondern nur von außen einen kurzen Blick hinein geworfen, noch etwas wie „Vorsicht“ oder „Achtung“ gerufen, sodann den Käfig versperrt und die Maschine gestartet.

Wie aus den vorgelegten Lichtbildern (vgl. Bl. 121 ff. der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe zum Aktenzeichen 302 Js 16237/19, Anlagenkonvolut K 1 so wie S. 4 f. der Klageschrift vom 19.12.2022) folgt, ist der Sicherheitskäfig von der Tür des Sicherheitskäfigs aus zumindest weitgehend einsehbar. Es ist allenfalls denkbar, dass - wie der Beklagte auch vorgetragen hat - eine Person, die beispielsweise hinter den auf einer Palette aufgestellten Bitumenrollen kniet, von der Tür aus nicht oder nur bei einem genauen Blick sichtbar ist (vgl. S. 3 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 144 d.A.). Insofern ist es fernliegend, dass ein im Käfig befindlicher Mensch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt übersehen werden kann. Dies gilt umso mehr und begründet eine grobe Pflichtwidrigkeit, als der Beklagte hier sogar Kenntnis davon hatte, dass der Zeuge F [REDACTED] den Sicherheitskäfig nur kurz zuvor in seinem Beisein betreten hatte, um darin eine ihm vom Beklagten übertragene Aufgabe auszuführen. Insofern wäre beim Vorfinden der geöffneten Käfigtür eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich gewesen, ob sich der Zeuge F [REDACTED] - wie dies letztlich auch der Fall war - noch im Sicherheitskäfig und damit im Gefahrenbereich befand. Der Beklagte hätte den Käfig betreten, um diesen herumgehen oder akustisch deutlich und wiederholt auf sich aufmerksam machen, insbesondere den Zeugen F [REDACTED] namentlich ansprechen können und müssen. Selbst wenn es also - wie vom Beklagten im Rahmen seiner persönlichen Anhörung behauptet - so gewesen sein sollte, dass der Beklagte zunächst zur Schaltzentrale zurück ging und nach einem Gespräch mit dem Zeugen G [REDACTED] erst zwei bis drei Minuten später wieder zum Käfig kam, stellte es einen groben Pflichtverstoß dar, dass er die Käfigtür verschloss und die Maschine startete, ohne hinreichend sichergestellt zu haben, dass sich niemand mehr im unmittelbaren Gefahrenbereich aufhält.

Dass der Beklagte seiner Behauptung nach „Vorsicht“ oder „Achtung“ gerufen habe, als oder kurz bevor er die Käfigtür verschloss, mindert die Pflichtwidrigkeit seines Handelns nicht. Denn dies war, auch angesichts der in der Halle herrschenden, jedenfalls gehobenen Lautstärke (so die

glaubhaften diesbezüglichen Angaben des Zeugen V vgl. S. 8 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 149 d.A.), und der Tatsache, dass ein objektiver Empfänger dieses Aufrufs nicht wissen konnte, wer dadurch angesprochen werden und wovor konkret gewarnt werden sollte, offensichtlich ungenügend, um etwaigen Gefahren vorzubeugen.

Die von dem Beklagten als plausibel eingestufte Möglichkeit, dass sich der Geschädigte nicht in dem Käfig befunden haben könnte, als er, der Beklagte, die Tür schloss, und der Geschädigte sich sodann durch Überwindung der Lichtschranke auf einem nicht dafür vorgesehenen Weg Zugang zum Sicherheitskäfig verschafft haben könnte, vermag den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ebenfalls nicht zu beseitigen. Der Beklagte hat insoweit wörtlich ausgeführt (vgl. S. 4 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 145 d.A.):

„Dazu kann man einen Trick benutzen, indem [man] über das Rollband, auf dem die zu palettierenden Bitumenbahnen transportiert werden, in den Sicherheitskäfig hinein klettert. Das ist zwar etwas umständlich, ist aber eine Möglichkeit, unter Umgehung der Sicherheitsvorkehrungen an den Türen in den Sicherheitskäfig hineinzugelangen.“

Dafür ist es erforderlich, dass man eine Lichtschranke, die sich im Bereich dieses Transportbandes befindet, mit Hilfe einer Pappe oder einem anderen Gegenstand unterbricht und dann während dieser Zeit über das Transportband in den Sicherheitskäfig hinein gelangt.

Die Unterbrechung der Lichtschranke mittels eines Gegenstandes beispielsweise, wie eben erwähnt, eine Pappe, führt dazu, dass sich dann auch im Bereich des Transportbands eine Öffnung freigibt, durch die dann entweder die zu palettierenden Bitumenbahnen oder aber eben auch, wenn gewollt, ein Mensch in den Sicherheitskäfig hineingelangen kann.“

Diese vom Beklagten aufgezeigte Möglichkeit, auf einem dafür nicht vorgesehenen Weg in den Sicherheitskäfig zu gelangen, hält die Kammer für völlig lebensfremd. Es handelt sich dabei zur Überzeugung der Kammer offensichtlich um eine Schutzbehauptung, mit welcher der Beklagte eine allenfalls theoretische Erklärung dafür zu geben versucht, dass sich der Zeuge F zu dem Zeitpunkt, als der Beklagte die Käfigtür schloss, noch nicht wieder in dem Käfig befunden haben soll. Ohnedies hat der Beklagte selbst nicht angegeben, dass es aus seiner Sicht so gewesen sei, sondern nur, dass die Möglichkeit einer Umgehung des durch das Öffnen der Käfigtür ausgelösten Sicherheitsmechanismus theoretisch bestanden habe.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt für die Kammer zudem, dass dem Beklagten nicht nur ein objektiv grober Pflichtverstoß, sondern auch ein gesteigertes persönliches Verschulden vorzuwerfen ist. Dass möglicherweise in der Vergangenheit - wie von den Zeugen V und G geschildert - zum Teil auch im laufenden Betrieb Arbeiten innerhalb des Sicherheitskäfigs vorgenommen wurden und dass dies in einzelnen Bereichen des Käfigs ggf. auch ohne erhebli-

che Gefahren für Leib oder Leben möglich gewesen sein könnte, entschuldigt den Beklagten nicht.

Sein Verhalten stellt zudem einen offensichtlichen Verstoß gegen die im Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften dar. Wie oben ausgeführt worden ist, begründet dies für sich betrachtet zwar nicht zwingend einen objektiv groben Pflichtverstoß. Hier liegen in Anbetracht der Umstände jedoch keine Anhaltspunkte vor, die das Verhalten des Beklagten als weniger pflichtwidrig erscheinen ließen; dies gilt umso mehr, als es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren befasst und elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat

Schließlich entlastet es den Beklagten auch nicht, dass der Zeuge F den Schlüssel zum Start der Palettiermaschine vor dem Betreten des Sicherheitskäfigs unstreitig nicht abgezogen hat. Dies könnte allenfalls im Rahmen eines Mitverschuldens berücksichtigt werden, was aber nichts am groben Verschulden des Beklagten ändern würde (zum Einwand des Mitverschuldens s.u. B. II. 5. a) aa) und bb)).

bb)

Die Kammer ist jedoch ohnehin davon überzeugt, dass sich der zugrunde zu legende Sachverhalt zumindest in Teilen anders dargestellt hat, als dies vom Beklagten geschildert worden ist.

Gemäß dieser Überzeugung ging der Beklagte mit dem Zeugen F zum Sicherheitskäfig, den der Zeuge F sodann betrat. In unmittelbarer zeitlicher Nähe - wobei dahinstehen kann, ob nur wenige Sekunden oder bis zu einer Minute verging(en) - schloss der Beklagte die Käfigtür und drehte den Schlüssel zum Start der Palettiermaschine, obwohl ihm bewusst war, dass sich der Zeuge F im Gefahrenbereich aufhielt und er damit gegen Unfallverhütungsvorschriften verstieß. Wieder nur kurz darauf kam es zu dem streitgegenständlichen Unfall mit dem hydraulischen Kipptisch im Inneren des Sicherheitskäfigs, wodurch der Zeuge F als Versicherter der Klägerin erhebliche Gesundheitsschädigungen erlitt. Auf Grundlage der vorstehenden Feststellungen der Kammer ist eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Beklagten erst recht zu bejahen (dazu s.u. B. II. 4. c) dd)).

Die Kammer stützt ihre Überzeugungsbildung im Wesentlichen auf die Aussagen der Zeugen F, V, J und K, ergänzend aber auch auf die Aussage des Zeugen G sowie die bereits wiedergegebenen Angaben des Beklagten.

(1)

Dabei war der Zeuge F als Geschädigter naturgemäß der einzige Zeuge, der unmittelbar am

Unfallgeschehen beteiligt bzw. von diesem betroffen war und von diesem aus eigener Anschauung berichten konnte. Er hat angegeben, dass der Beklagte ihn angesprochen habe, da das Umreifungsband der Palettiermaschine nicht richtig angebracht gewesen sei und „nicht korrekt mit den Schweißzungen arbeitete“ (S. 5 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 146 d.A.). Er habe sich daraufhin mit dem Beklagten zur Palettiermaschine begeben und sei durch die vom Beklagten geöffnete Tür in den Sicherheitskäfig gegangen, wo er ein Problem an einer Schweißzunge erkannt habe. Zwischen dem Betreten des Sicherheitskäfigs im Beisein des Beklagten und dem für ihn plötzlichen Anlaufen der Maschine seien nur einige Sekunden vergangen. Die Zeit vom Betreten des Sicherheitskäfigs bis zum Eintritt der schweren Verletzungen durch das Hochfahren des hydraulischen Kipptisches schätzte der Zeuge F. auf etwa 30 bis 40, maximal 50, Sekunden (S. 5 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 146 d.A.). Des Weiteren gab der Zeuge an, Ohrstöpsel als Hörschutz getragen und keinen Warnruf oder dergleichen wahrgenommen zu haben (S. 6 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 147 d.A.). Auch ging der Zeuge F. davon aus, dass es dem Beklagten ohne Weiteres möglich gewesen sein müsse, ihn innerhalb des Sicherheitskäfigs erblicken zu können.

Diese Angaben des Zeugen F. hält die Kammer für schlüssig und glaubhaft. Die Kammer ist sich des Umstandes bewusst, dass zwischen dem streitgegenständlichen Unfall und der Aussage des Zeugen mehr als vier Jahre vergangen sind. Dies hat aber auch der Zeuge dadurch kundgetan, dass er stellenweise Erinnerungslücken einräumte. Weiter ist sich die Kammer bewusst, dass zeitliche Schätzungen, auch im Bereich weniger Sekunden oder Minuten, sehr unpräzise ausfallen können. Nichtsdestoweniger konnte der Zeuge F. sich noch glaubhaft an das für ihn sehr einschneidende Kerngeschehen erinnern und aus eigener Erinnerung angeben, worin aus seiner Sicht das Problem am Umreifungsband der Palettiermaschine bestand, um das er sich im Auftrag des Beklagten kümmern sollte. Ob insoweit der Beklagte dem Zeugen F. aktiv den Auftrag erteilte, das Umreifungsband bzw. die Schweißzunge wieder in Gang zu setzen, oder ob der Zeuge F. auf den Beklagten zukam und ihm von einer Fehlfunktion berichtete, ist aus Sicht der Kammer für die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen unerheblich.

Zwar hat der Zeuge F. selbst nicht beobachten können, ob es der Beklagte war, der die Tür zum Sicherheitskäfig geschlossen und die Palettiermaschine wieder gestartet hat. Dies steht jedoch aufgrund des engen zeitlich-räumlichen Zusammenhanges und insbesondere aufgrund der diesbezüglichen Angaben des Beklagten, der dies selbst eingeräumt hat, zur sicheren Überzeugung der Kammer fest.

Die Aussage des Zeugen F. war auch kongruent zu seiner Aussage im erstinstanzlichen Strafverfahren gegen den Beklagten vor dem Amtsgericht Pinneberg (vgl. S. 2 ff. des Protokolls



vom 23.02.2021, Anlage K 30 = Bl. 317 ff. der beigezogenen Ermittlungsakte). Hier wie dort hat er angegeben, dass der Beklagte und der - nicht als Zeuge benannte - Betriebsleiter Herr H. auf ihn zugekommen seien und der Beklagte ihm gesagt habe, dass die Maschine repariert werden müsse. Dann sei Herr H. weitergegangen und der Beklagte habe ihm die Tür geöffnet; er habe für 10 bis 20 Sekunden an der Maschine gearbeitet. Überdies schilderte er bereits bei seiner damaligen Aussage, dass das Umreifungsband „vor der Schweißzunge gehakt“ habe und dass die von ihm durchzuführenden Arbeiten normalerweise etwa zwei bis drei Minuten in Anspruch genommen hätten. Es sei dann alles so schnell gegangen, dass er gar nicht dazu gekommen sei, das Band einzufädeln (S. 2 des Protokolls vom 02.03.2021 = Bl. 330 der beigezogenen Ermittlungsakte).

(2)

Die Angaben des Zeugen F. werden gestützt durch die Aussage des Zeugen V. Dieser hat angegeben, zwar nicht gesehen zu haben, wer die Tür zum Sicherheitskäfig geschlossen hatte, konnte sich aber noch erinnern, dass er am Unfalltag an seinem nur etwa 8 bis 10 Meter entfernten Arbeitsplatz den plötzlichen Stillstand der Palettiermaschine bemerkte. Daraufhin habe er seinen Standort verlassen, um einen besseren Blick auf den benachbarten Sicherheitskäfig zu erhalten. Dort habe er den Zeugen F. und den Beklagten gesehen und sei wieder zurück zu seiner Position gegangen. Zwischen dem Bemerkten des Stillstandes und dem Anlaufen der Maschine seien etwa 30 Sekunden bis maximal zwei Minuten vergangen, ebenso vom Wiederanfahren der Maschine bis zu einem lauten Stöhnen des Zeugen Figura (S. 7 ff. des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 148 ff. d.A.).

Weiter hat der Zeuge V. ausgesagt, dass er keinen Gehörschutz getragen und keinen Warnruf oder ähnliches vor dem Start der Maschine gehört habe. Zudem teilte er mit, dass freie Sicht in das Innere des Sicherheitskäfigs bestehe, wenn man die Tür öffne. Wie schon im erstinstanzlichen Strafverfahren (vgl. S. 10 der Anlage K 30 = Bl. 321 R der beigezogenen Ermittlungsakte) hat er zudem angegeben, dass der Beklagte den Zeugen F. von der Tür aus auch dann habe sehen müssen, wenn er gekniet hätte. Schließlich gab der Zeuge V. die geschätzte Dauer für übliche Arbeiten am Umreifungsband, insbesondere an den Schweißzungen, mit etwa zwei bis drei Minuten an. Dies entspricht dem Zeitraum, nach welchem der Beklagte seinen Angaben nach zurück zum Käfig kam, die Tür verschloss und die Palettiermaschine startete.

Diese Angaben decken sich auch in allen wesentlichen Aspekten mit dem Inhalt der Aussage des Zeugen V. im erstinstanzlichen Strafverfahren gegen den hiesigen Beklagten (vgl. S. 9 ff. der Anlage K 30 = Bl. 320 ff. der beigezogenen Ermittlungsakte). Bei seiner Aussage im

Strafverfahren, die zeitlich deutlich näher am Unfallgeschehen lag, hat der Zeuge [REDACTED] V [REDACTED] zudem in Übereinstimmung mit dem Zeugen F [REDACTED] ausgesagt, dass er Herrn H [REDACTED] und den Beklagten gemeinsam am Sicherheitskäfig gesehen habe und Herr H [REDACTED] sich sodann von dort wegbegeben habe.

(3)

Die Aussage des Zeugen J [REDACTED] bestätigt und ergänzt jedenfalls wesentliche Teile der Aussagen der Zeugen F [REDACTED] und [REDACTED] V [REDACTED]. Der Zeuge J [REDACTED], der zum Zeitpunkt des Unfalls in einem unmittelbar benachbarten Sicherheitsbereich arbeitete, hat angegeben, dass er ebenfalls den Stillstand der Palettiermaschine bemerkt und daraufhin in Richtung des Sicherheitskäfigs geblickt habe. Den Zeitraum zwischen dem Stoppen und dem erneuten Anlaufen der Palettiermaschine, das aufgrund des „Zischens“ der Ventile zu hören gewesen sei, konnte er nicht mehr genau angeben. Einen Warnruf oder ähnliches habe er nicht wahrgenommen, bevor er das Zischen der Ventile gehört habe. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zischen der Ventile, welches den Start der Palettiermaschine ankündige, habe er den Beklagten von der Tür des Sicherheitskäfigs weggehen sehen (S. 14 f. des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 155 f. d.A.).

(4)

Auch die Aussage des Zeugen K [REDACTED] deckt sich im Hinblick auf die Abläufe, die der Zeuge K [REDACTED] nach eigenen Angaben wahrnehmen konnte, mit den zuvor wiedergegebenen Schilderungen der genannten Zeugen. Denn der Zeuge K [REDACTED], der im Werk der Fa. B [REDACTED] als Staplerfahrer seinen Dienst verrichtete, gab an, gesehen zu haben, wie der Zeuge F [REDACTED] und der Beklagte an der Tür des Sicherheitskäfigs standen, dass der Zeuge F [REDACTED] dann in den Käfig hineinging und der Beklagte die Tür des Sicherheitskäfigs geschlossen und den Schlüssel umgedreht habe (S. 16 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 157 d.A.). Er konnte auch glaubhaft schildern, weshalb er in der konkreten Situation einen freien Blick auf den Sicherheitskäfig hatte, da er nämlich kurzzeitig von seinem Gabelstapler habe absteigen und die aufgeladenen Paletten habe befestigen müssen. Er sei daraufhin weiter seiner Arbeit nachgegangen und habe mit dem Gabelstapler die Halle verlassen. Als er ungefähr zwei Minuten später zurückgekommen sei, habe er bemerkt, dass etwas nicht in Ordnung sei. Zu diesem Zeitpunkt war der Unfall bereits geschehen und er habe im weiteren Verlauf mit den Zeugen [REDACTED] V [REDACTED] und J [REDACTED] gesprochen. Danach lagen also zwischen dem Betreten des Sicherheitskäfigs und dem unmittelbar darauffolgenden Schließen der Tür und dem Eintritt sowie dem Bemerkten des Unfalls durch die sonstige Belegschaft insgesamt weniger als zwei Minuten, was sich mit den Angaben der Zeugen F [REDACTED] und [REDACTED] V [REDACTED] deckt.

(5)

Der Zeuge G [REDACTED] hat mitgeteilt, dass er den Beklagten am „Pott“ getroffen und sich dort geschätzt zwei bis drei Minuten mit ihm unterhalten habe, ehe „Halt, halt, halt“ gerufen worden sei und der Beklagte die Maschinen ausgeschaltet habe. Da jedoch feststeht, dass es der Beklagte war, der die Tür des Sicherheitskäfigs geschlossen und den Schlüssel umgedreht hat, folgt aus diesen Angaben des Zeugen G [REDACTED] keineswegs, dass der Beklagte den Unfall nicht verursacht hat und schon gar nicht, dass dies nicht grob fahrlässig erfolgt wäre. Dass der Beklagte sich nach dem Umdrehen des Schlüssels sogleich zum „Pott“ begab und ihn dort der Zeuge G [REDACTED] traf, erscheint möglich und stellt den festgestellten Geschehensablauf gerade nicht infrage. Allein die Angabe der zeitlichen Dimension des angeblich stattgefundenen Gesprächs steht nicht ganz in Einklang mit den weiteren Zeugenaussagen, insbesondere des Zeugen F [REDACTED] und des Zeugen K [REDACTED]. Insofern ist die Aussage des Zeugen G [REDACTED] jedoch nicht per se unglaubhaft, sondern es ist vielmehr auch hier zu berücksichtigen, dass konkrete Zeitangaben insbesondere nach Ablauf von beinahe fünf Jahren nicht notwendig die tatsächlich vergangene Zeitspanne abbilden.

Im Übrigen gab der Zeuge G [REDACTED] in Übereinstimmung mit den weiteren Zeugen an, dass Reparaturen an den Schweißzungen innerhalb des Sicherheitskäfigs nicht bei laufender Maschine durchgeführt werden.

(6)

Demgegenüber stellen sich die oben bereits wiedergegebenen und rechtlich gewürdigten Angaben des Beklagten für die Kammer nur zum Teil als glaubhaft dar. Dies betrifft vor allem den Umstand, dass er nicht gewusst oder gesehen habe, dass sich der Zeuge F [REDACTED] in dem Sicherheitskäfig befand und dass der Beklagte sich zunächst für einige Minuten vom Sicherheitskäfig entfernt und diesen bei seiner Rückkehr vermeintlich leer vorgefunden sowie nach einem Warnruf verschlossen habe. Aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugen F [REDACTED], V [REDACTED] und K [REDACTED] vermag die Kammer dieser Darstellung des Beklagten nicht zu folgen. Denn es erscheint fernliegend und lässt sich mit den glaubhaften Aussagen der Zeugen F [REDACTED] und K [REDACTED] nicht vereinbaren, dass der Beklagte den Geschädigten in den Sicherheitskäfig geschickt habe, dann zum „Pott“ gegangen und erst nach einigen Minuten wiedergekommen sei, um den Sicherheitskäfig vermeintlich leer vorgefunden zu haben. Auch leuchtet der Kammer das vom Beklagten geschilderte Verhalten in keiner Weise ein, wonach dieser trotz des unstreitig vorhandenen Wissens, dass der Zeuge F [REDACTED] Arbeiten im Inneren des Sicherheitskäfigs durchzuführen und sich in diesen begeben hatte, schlichtweg die Käfigtür schloss und die Palettiermaschine startete.

Der Erklärungsversuch des Beklagten, der Zeuge F [REDACTED] habe den Käfig zwischenzeitlich verlas-

sen und sich unter Umgehung einer Lichtschranke auf einem dafür nicht vorgesehenen und sehr umständlichen Weg erneut Zugang zu diesem verschafft, stellt eine reine Spekulation dar, die - wie bereits ausgeführt - völlig lebensfremd und nicht glaubhaft ist.

cc)

Das Gericht hält die vernommenen Zeugen sämtlich für glaubwürdig. Bei keinem der Zeugen waren für die Kammer Be- oder Entlastungstendenzen wahrnehmbar. Insbesondere der Zeuge F [REDACTED], auf dessen Aussage die Kammer sich im Wesentlichen stützt, nahm keine direkten Schuldzuweisungen gegen den Beklagten vor und erweckte den glaubhaften Eindruck, mit dem erlebten Geschehen schlichtweg „abschließen“ sowie sich hiermit nicht mehr auseinandersetzen zu wollen. Auch wenn er insofern in einem - von ihm nicht geführten - zivilrechtlichen Schadensersatzprozess als Geschädigter zugleich Partei wäre, hat er im hiesigen Verfahren, in dem es um den Regress seines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers geht, kein gesteigertes Interesse an einer Verurteilung des Beklagten gezeigt. Er hat auch einzelne Erinnerungslücken eingeräumt, die sich mit der erheblichen Zeitspanne seit dem Unfall und dem bei diesem erlittenen Schock plausibel erklären, aber zugleich nicht an dem von ihm geschilderten Kerngeschehen zweifeln ließen.

dd)

Der danach zur Überzeugung der Kammer zugrunde zu legende Sachverhalt trägt erst recht den Vorwurf der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Beklagten. Zur Begründung kann im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen unter B. II. 4. c) aa) verwiesen werden, die hier erst recht gelten. Auf Grundlage der Feststellungen ist dem Beklagten ein objektiv besonders schwerer und subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorzuwerfen. Er war anwesend, als der Zeuge F [REDACTED] auf seine Veranlassung hin den Sicherheitskäfig betrat, schloss die Tür und startete die Palettiermaschine in dem Wissen um die erhebliche Gefährlichkeit dieser Vorgehensweise.

5.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts die Haftung dem Grunde nach fest.

Weitere Voraussetzung für den Erlass eines Grundurteils ist lediglich, dass der geltend gemachte Anspruch auch unter Berücksichtigung der Einwendungen gegen ihn mit Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise besteht (*Feskorn*, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 304 Rn. 7 m.w.N.). Dies ist hier der Fall. Ohne dass bereits eine ggf. umfangreiche Beweisaufnahme zur Höhe des Anspruchs durchgeführt wurde, welche dem Betragsverfahren vorbehalten bleibt, spricht nach derzeitigem Stand Vieles dafür, dass die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen zumin-

dest zu nicht unerheblichen Teilen nach § 110 Abs. 1 SGB VII ersatzfähig sein dürften. Die Klägerin hat hier insbesondere mit den Anlagen K 12 (Bl. 284 ff. Anlagen KV) und K 12a (Bl. 95 ff. Anlagen KV) umfangreiche Aufstellungen der ihr entstandenen Aufwendungen vorgetragen, auf die sie schriftsätzlich Bezug genommen hat (vgl. insbesondere Bl. 64 f. d.A.). Die Beklagte hat zwar deren Erforderlichkeit bestritten, sodass eine weitere Aufklärung dieser streitigen Umstände dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben muss. Ohne dass hierauf also im Einzelnen einzugehen wäre, ist es nach derzeitigem Stand jedoch wahrscheinlich, dass der mit dem Klageantrag zu<sup>1</sup> geltend gemachte Anspruch zumindest teilweise besteht.

a)

Dies gilt auch, soweit der Beklagte ein Mitverschulden des Geschädigten einwendet. Zwar gehören die Einwendungen der Mitverursachung und des Mitverschuldens (§ 254 BGB) grundsätzlich ebenfalls zum Grund des Anspruchs. Sie können aber auch dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben, wenn feststeht, dass die Versäumung der Schadensminderungspflicht bzw. ein etwaiges Mitverschulden nicht zu einem vollständigen Haftungsausschluss führen (*Elzer*, in: BeckOK ZPO, 51. Edition, Stand: 01.12.2023, § 304 Rn. 33 m.w.N.). Letzteres ist hier der Fall.

aa)

Der etwaigen Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Geschädigten steht nicht schon die Nichtanwendbarkeit des § 254 BGB entgegen. Zwar scheidet eine direkte Anwendung des § 254 BGB aus, weil es sich bei dem Anspruch nach § 110 SGB VII nicht um einen von dem Geschädigten abgeleiteten Schadensersatzanspruch, sondern um einen originären Rückgriffsanspruch handelt, der einen „Schaden“ i.S.v. § 254 Abs. 1 BGB nicht zur Voraussetzung hat. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Rückgriffsanspruch nach § 110 SGB VII um einen selbstständigen, originären Anspruch und nicht um ein von dem Geschädigten abgeleitetes Recht handelt, folgt, dass ein Mitverschulden des Geschädigten die Haftung des Schädigers nicht mindert. Ein Mitverschulden des Geschädigten wirkt sich aber dahin aus, dass sich dadurch die Höhe eines (fiktiven) zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs nach § 254 BGB mindert, der seinerseits den Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen des Sozialversicherungsträgers der Höhe nach begrenzt (zu alledem *Stelljes*, in: BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 110 Rn. 20 f. m.w.N.).

bb)

Nach Auffassung der Kammer ist schon die Annahme eines sich im Ergebnis auswirkenden Mitverschuldens des Geschädigten fernliegend. Ein solches könnte sich allenfalls darauf stützen lassen, dass dieser nicht den Schlüssel abzog, als er den Sicherheitskäfig betrat, bzw. nach Be-

merken, dass die Palettiermaschine wieder startete, aufgrund eines Schrecks mit dem Kopf gegen eine Stange stieß und sich deshalb nicht sofort aus dem Gefahrenbereich zu entfernen vermochte (vgl. S. 5 des Verhandlungsprotokolls vom 28.11.2023, Bl. 146 d.A.). Ein etwaiges Mitverschulden dürfte aber ohnehin von dem schwerwiegenden Verschulden des Beklagten vollständig verdrängt sein, führt aber in jedem Fall nicht zu einem vollständigen Haftungsausschluss. Des Weiteren kann ein Mitverschulden des Unfallversicherungsträgers selbst zu berücksichtigen sein, wofür hier jedoch schon überhaupt nichts vorgetragen ist. Eine endgültige Bestimmung des Mitverschuldens ist im Grundurteil aber gerade nicht erforderlich. Daher bleibt die Bemessung eines etwaigen Mitverschuldens vorsorglich ausdrücklich dem Betragsverfahren vorbehalten (zur Erforderlichkeit dieses ausdrücklichen Vorbehalts vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2012 - V ZR 224/10 -, BeckRS 2012, 5600 Rn. 14; *Elzer*, in: BeckOK ZPO, 51. Edition, Stand: 01.12.2023, § 304 Rn. 33 m.w.N.).

b)

Auch die etwaige Begrenzung des Regressanspruchs auf die Höhe eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches führt nicht dazu, dass bereits jetzt zu erwarten wäre, dass sich im Betragsverfahren das Nichtbestehen eines Regressanspruchs herausstellt (vgl. hierzu *Rolfs*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 23. Aufl. 2023, SGB VII § 110 Rn. 7 m.w.N.).

c)

Auf die vom Beklagten herangezogene Vorschrift des § 110 Abs. 2 SGB VII kommt es zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens, einer Entscheidung durch Grundurteil (noch) nicht an. Denn darüber, ob dem Sozialversicherungsträger der Vorwurf eines Ermessensfehlgebrauchs im Rahmen von § 110 Abs. 2 SGB VII entgegengehalten werden kann, ist nicht schon bei der Entscheidung zum Grund der Haftung des Schädigers zu befinden; solange sich der Rechtsstreit über den Ersatzanspruch noch im Stadium der Grundentscheidung befindet, besteht nämlich regelmäßig noch keine Entscheidungsgrundlage für die Ermessensausübung, weil dafür unter anderem die noch unbekannte Höhe des Anspruchs gegen den Schädiger, der durch die Rückerstattung nicht in seiner Existenz bedroht oder vernichtet werden soll, von maßgeblicher Bedeutung ist (OLG Hamm, Urteil vom 23.06.2006 - 9 U 220/05 -, BeckRS 2007, 16621; *Stelljes*, in: BeckOK Sozialrecht, 71. Edition, Stand: 01.12.2023, SGB VII § 110 Rn. 51).

C.

Der Klageantrag zu 2. ist zulässig und begründet. Über ihn war bereits abschließend durch Teilurteil gemäß § 301 Abs. 1 S. 1 ZPO zu entscheiden, das mit dem Zwischenurteil über den Grund hinsichtlich des Klageantrages zu 1. zu verbinden war.

I.

Der Erlass eines Grundurteils erfordert, dass grundsätzlich alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind und nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der Anspruch in irgendeiner Höhe besteht. Eine entsprechende Trennung in ein Grund- und Betragsverfahren setzt einen Anspruch voraus, der auf die Zahlung von Geld oder die Leistung vertretbarer, der Höhe nach summenmäßig bestimmter Sachen gerichtet ist. Deswegen scheidet ein Grundurteil über einen unbezifferten Feststellungsantrag wesensgemäß aus (BGH, Urteil vom 20. September 2023 - VIII ZR 432/21 -, BeckRS 2023, 29442 m.w.N.).

Im Fall der objektiven Klagehäufung von Leistungsantrag und Feststellungsantrag aus demselben tatsächlichen Geschehen kann nicht durch Teilurteil allein über den Leistungsantrag oder allein über den Feststellungsantrag entschieden werden, wenn für beide Anträge über dieselben streitigen (Vor-)Fragen zu befinden ist. Es ist weiter zu beachten, dass in einem solchen Fall auch kein umfassendes Grundurteil ergehen kann (Sacher, in: Kniffka/Koebler/Jurjeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, Teil 20, Rn. 58a, vorletzter Spiegelstrich). Hat der Kläger die Leistungsklage mit einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO verbunden, muss das Gericht bei ihrer Entscheidungsreife daher - wie hier - ihretwegen ein Teilurteil nach § 301 ZPO erlassen (Hunke, in: Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl. 2024, § 304 Rn. 27).

II.

Der Klageantrag zu Ziffer 2. ist auch zulässig, insbesondere besteht das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

Die Klägerin begehrt hier die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche noch nicht bezifferte bzw. bezifferbare Aufwendungen zu ersetzen, die von ihr aufgrund des streitgegenständlichen Unfalls gezahlt wurden und noch zu zahlen sein werden. Hierfür besteht ein Feststellungsinteresse. Denn ein Interesse an der Feststellung einer Ersatzpflicht für künftige Schadensfolgen aus einer bereits eingetretenen Verletzung eines absoluten Rechts oder eines vergleichbaren Rechtsguts ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass solche Schäden eintreten werden. Ein berechtigtes Interesse ist nur dann zu verneinen, wenn aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen. Hier ist es indes höchst wahrscheinlich, dass der Klägerin im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall weitere Aufwendungen entstehen, die sich bei Klageerhebung noch nicht beziffern ließen und auch jetzt zum Teil noch nicht zu beziffern sind. Insoweit steht der Annahme eines Feststellungsinteresses auch nicht der grundsätzliche Vorrang der Leistungsklage entgegen (vgl. Bacher, in: BeckOK ZPO, 51. Edition, Stand: 01.12.2023, § 256 Rn. 24 m.w.N.).

III.

Der Antrag ist auch begründet. Zur Begründung kann auf die obigen Ausführungen unter B. II. verwiesen werden. Denn die positive Feststellungsklage ist begründet, wenn - wie hier - die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen.

D.

Die Kostenentscheidung bleibt ebenso wie die Streitwertfestsetzung der Schlussentscheidung vorbehalten. Eine vorläufige Vollstreckbarkeit war noch nicht anzuordnen, da über den Klageantrag zu 1. nur dem Grunde nach entschieden worden und der Feststellungsausspruch zum Antrag zu 2. nicht vollstreckbar ist.

Dr. H. [REDACTED]  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

K. K. [REDACTED]  
Richterin  
am Landgericht

Dr. B. [REDACTED]  
Richter

Beglaubigt  
Itzehoe, 19.02.2024

T. [REDACTED]  
Justizangestellte